

**Antrag**

**der Abg. Siegfried Lehmann u. a. GRÜNE**

**und**

**Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum**

**Regionales Kormoranmanagement Bodensee-Untersee**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

1. das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde anzuweisen, die für April 2008 geplante Vergrämungsaktion der einzigen Kormorankolonie am deutschen Bodenseeufer durch Störung der Ausbrütung von Kormoranembryonen im Natur- und Vogelschutzgebiet Radolfzeller Aachried nicht durchzuführen;
2. das Regierungspräsidium Freiburg anzuweisen, das Vorziehen der Wintervergrämung der Kormorane auf dem Bodensee durch Abschuss auf den 1. August 2008 zu untersagen;
3. eine wissenschaftliche Untersuchung in Auftrag zu geben, welche Aufschluss über die Ernährungsgewohnheiten des in der Bodenseeregion ansässigen Kormorans sowie über die Gründe des Rückgangs von Fischen im Bodenseegewässer geben kann.

17. 03. 2008

Lehmann, Walter, Dr. Murschel, Mieliich, Dr. Splett GRÜNE

## Begründung

Die einzige Kormorankolonie am deutschen Bodenseeufer ist im Radolfzeller Aachried, einem Natur- und Vogelschutzgebiet angesiedelt. Nach § 10 BNatSchG gehören Kormorane zu den besonders geschützten Arten, weshalb eine öffentliche Verpflichtung besteht, ein grundsätzliches Fang- und Tötungsverbot dieser Tiere zu erlassen. Auch eine Störung dieser Tierart an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten ist untersagt.

Mit Schreiben vom 28. Februar 2008 hat das Regierungspräsidium Freiburg die anerkannten Naturschutzverbände darüber informiert, dass zur Senkung der Bestandszahlen des Kormorans am Bodensee-Untersee im April 2008 eine Vergrämungsaktion stattfinden soll. Bei dieser Störaktion in einer Aprilnacht sollen die brütenden Kormorankolonien durch den Einsatz von Halogenlicht von der Ausbrütung ihrer Eier abgehalten werden. Ziel des Regierungspräsidiums ist hierbei etwa 90 % der Schlupfrate zu reduzieren. Aus Sicht der Grünen Landtagsfraktion ist dieses vom Regierungspräsidium als „unblutig“ bezeichnete Vorgehen unter Aspekten des Tierschutzes indiskutabel.

Nicht nur der Kormoran, auch weitere streng geschützte Tierarten, welche im Natur- und Vogelschutzgebiet heimisch sind, werden durch diese Vergrämungsaktion beeinträchtigt und in ihrem Brutverhalten gestört.

Das vom Regierungspräsidium Freiburg angekündigte Vorziehen der Wintervergrämung der Kormorane durch Abschuss auf den 1. August kann nach Ansicht der Grünen Landtagsfraktion ebenfalls nicht hingenommen werden. Nach eigener Aussage des Regierungspräsidiums können bei diesem Vorziehen der Abschussfreigabe Nachbruten der Kormorane betroffen sein. Insgesamt gefährdet daher das geplante „Vergrämungsmanagement“ deutlich den Kormoranbestand in der Bodenseeregion.

Die bei Fischern und Behörden verbreitete Meinung, der Kormoran gefährde den heimischen Fischbestand und jage insbesondere Äschen, kann bisher durch keinerlei wissenschaftliche Untersuchungen bestätigt werden. Im Gegenteil – bisherige Untersuchungen zeigten, dass sich der Kormoran nur zu einem verschwindend geringen Bruchteil (etwa 1,6 %) von Äschen ernährt. Zudem gibt es auch nach Aussagen des Landesamtes für Umweltschutz mehr als 20 verschiedene Gründe für den Rückgang der Fischbestände, darunter beispielsweise den Zustand der Gewässer sowie die durch den Klimawandel verursachte Erhöhung der Wassertemperatur.

Die Grüne Landtagsfraktion ist aufgrund dieser Erkenntnisse nicht bereit, eine wie vom Regierungspräsidium Freiburg vorgeschlagene Vergrämung der Kormorankolonie am Bodensee zu akzeptieren. Sie fordert daher, durch wissenschaftliche Untersuchungen Aufschluss über die tatsächlichen Gründe des Rückgangs der Fischbestände am Bodensee sowie über das Ernährungsverhalten des Kormorans zu erlangen.

### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 8. April 2008 Nr. Z(57)–0141.5/187F nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen,*

- 1. das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde anzuweisen, die für April 2008 geplante Vergrämungsaktion der einzigen Kormorankolonie am deutschen Bodenseeufer durch Störung der Ausbrütung von Kormoranembryonen im natur- und Vogelschutzgebiet Radolfzeller Aachried nicht durchzuführen;*
- 2. das Regierungspräsidium anzuweisen, das Vorziehen der Wintervergrämung der Kormorane auf dem Bodensee durch Abschuss auf den 1. August 2008 zu untersagen;*

Zu 1. und 2.:

Die Zahl der Kormorane ist am Bodensee in den letzten zwei Jahrzehnten kontinuierlich angestiegen. Im Radolfzeller Aachried brüten derzeit ca. 70 bis 100 Kormoranpaare, die Kolonie besteht erst seit rund 10 Jahren. Insgesamt halten sich dort nach der Brutzeit etwa 600 Kormorane auf.

Die Kormoranpopulation bedroht die auf der Roten Liste stehende Fischart Äsche und andere heimische Fischarten im Bodensee-Untersee. Fischereiwirtschaftlich wirken sich vor allem die Entnahmen des Kormorans bei den Fischarten Hecht, Barsch und Felchen sowie die vom Kormoran verursachten Netzschäden aus.

Vor diesem Hintergrund erarbeitete eine deutsch-schweizerische Arbeitsgruppe unter Federführung des Regierungspräsidiums Freiburg, die paritätisch aus Vertretern des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes, der Fischereiverwaltung sowie der Berufs- und Angelfischer zusammengesetzt war, Vorschläge für ein gemeinsames Kormoranmanagement am Bodensee-Untersee. Auf der Grundlage dieser Gesprächsergebnisse beabsichtigt das Regierungspräsidium Freiburg, neben den bisherigen Vergrämungsmaßnahmen ab 2008 die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

1. Auskühlenlassen der Kormoraneier in der Kormorankolonie Radolfzeller Aachried durch vorübergehende Vertreibung der Brutvögel mittels Halogenscheinwerfer während einer oder maximal zwei Nächten Mitte April. Damit kann nach Erfahrungen aus Brandenburg eine erhebliche Verminderung der Schlupfrate erreicht werden.
2. Versuchsweise Vorverlegung des Beginns der Wintervergrämung von Kormoranen auf dem Gnadensee, Zeller See und Untersee außerhalb von Naturschutzgebieten von seither 1. September auf 1. August mit dem Ziel, den Kormoran an den Fischnetzen letal zu vergrämen.

Das Schweizer Bundesamt für Umwelt in Bern und der Kanton Thurgau unterstützen die Maßnahmen. Von den anerkannten Naturschutzvereinen, die zu dem Vorhaben angehört wurden und sich geäußert haben, stimmen der Landesnaturschutzverband, der Landesfischereiverband und der Landesjagdverband zu, während der NABU Baden-Württemberg die geplanten Vergrämungsmaßnahmen ablehnt.

\*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

Durch den Einsatz der Halogenscheinwerfer werden die Kormorane in ihrem Brutverhalten gestört. Da diese Maßnahme zur Vermeidung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der heimischen Tierwelt beiträgt, ist die geplante naturschutzrechtliche Ausnahme von den Verboten des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Befreiung vom Verbot des § 4 der Verordnung über das Schutzgebiet „Radolfzeller Aachried“ zulässig.

Am 7. April wurde die Kormoranbrutkolonie durch fachkundige Personen auf das Vorkommen anderer brütender Vogelarten kontrolliert, ebenfalls wurde überprüft, ob bereits junge Kormorane geschlüpft waren. Da keine derartigen Beobachtungen gemacht wurden, erteilte das Regierungspräsidium Freiburg mit Schreiben vom 8. April 2008 die naturschutzrechtliche Befreiung einschließlich der Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG im Wesentlichen mit den folgenden Maßgaben:

1. Die Maßnahme darf nur in 1 bis 2 Nächten während der Erbrütungsphase bis Mitte April 2008 bei möglichst kalter Nacht erfolgen.
2. Durch fachkundige Beobachtungen am Tag vor dem Einsatz der Halogenlampen ist zu prüfen, ob
  - Bruten von anderen Vogelarten im Einwirkungsbereich der Strahler vorhanden sind;
  - Futterflüge und frisch geschlüpfte Jungvögel in der Kormorankolonie beobachtet werden können.Sollten wider Erwarten solche Aktivitäten festgestellt werden, darf die Maßnahme nicht durchgeführt werden.
3. Es dürfen nur stark bündelnde Halogenscheinwerfer benutzt werden. Die Verwendung von Lasergeräten ist nicht zulässig. Bei der Maßnahme ist darauf zu achten, dass nur gezielt in die Brutbäume geleuchtet wird. Jeglicher Lärm oder sonstige Störungen anderer Brutvögel im Schutzgebiet sind zu vermeiden.
4. Es dürfen nur maximal 6 Personen bei der Begehung im Naturschutzgebiet mitwirken. Die Personen, die vor Ort an der Maßnahme teilnehmen, sind rechtzeitig vorher namentlich zu benennen.
5. Am Tag vor der Maßnahme sind die Betretungswege und Standplätze auf das Vorkommen von brütenden Vogelarten durch fachkundige Beobachtung zu prüfen. Erhebliche Störungen von am Boden und im Schilf brütenden Vogelarten dürfen bei der Begehung nicht eintreten.
6. Es ist über das Frühjahr 2008 eine Erfolgskontrolle durchzuführen.

Durch diese Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Untersee des Bodensees“ mit seinen wertgebenden Vogelarten vermieden werden und dem Schutzzweck der Verordnung für das Naturschutzgebiet Radolfzeller Aachried Rechnung getragen wird. Im Übrigen stellt das Auskühlenlassen der Kormoraneier das mildeste Mittel zum Eingriff in die Brutkolonie dar.

Auch den Erfordernissen des Tierschutzes wird durch die Vorgabe unter Nr. 2. der Befreiung, dass am Tag vor dem Einsatz weder geschlüpfte Jungvögel vorhanden sein, noch Futterflüge beobachtet werden dürfen und andernfalls die Aktion nicht stattfinden darf, in vollem Umfang Rechnung getragen. Das

Auskühlen von angebrüteten Vogeleiern stellt keinen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz dar.

Am 8. April wurde die Brutkolonie durch Experten wiederum über einen längeren Zeitraum auf das Vorkommen anderer brütender Vogelarten und auf das Vorhandensein geschlüpfter Jungvögel kontrolliert. Da auch bei dieser Begehung keine derartigen Feststellungen getroffen werden konnten, wurde die Vergrämungsaktion durch fachkundige Personen mittels Halogenscheinwerfern am späten Abend des 8. April durchgeführt. Dabei wurde ein großer Teil der brütenden Kormorane aus den Nestern vertrieben.

Auch die geplante zeitliche Vorverlegung der letalen Kormoranvergrämung an den Fischnetzen vom 1. September auf den 1. August ist zulässig. Die hierfür erforderliche Ausnahme vom Verbot des Nachstellens und Tötens (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz) erfolgt ebenfalls zur Vermeidung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der heimischen Fischarten, insbesondere der Äsche. Der Abschuss von Elternvögeln, die erst spät mit dem Brutgeschäft begonnen haben und daher ihre unselbstständigen Jungen noch im August mit Nahrung versorgen müssen, wird dadurch vermieden, dass die Ausnahmegenehmigung des RP Freiburg im Zeitraum 1. August bis 31. August den Vergrämungsabschuss ausschließlich auf Jungvögel (die am Gefieder sicher von Altvögeln unterschieden werden können) zulassen wird. Ab 1. September kann davon ausgegangen werden, dass alle Jungvögel selbstständig sind.

Die Auffassung, dass der Kormoranbestand durch diese Managementmaßnahmen deutlich gefährdet sei, wird nicht geteilt. Ziel der Maßnahme war es nicht, die Brutkolonie zu vernichten, sondern aus Gründen des Fischartenschutzes und wegen fischereiwirtschaftlicher Belange den Kormoranbestand nicht weiter anwachsen zu lassen. Der weitgehende Ausfall einer Jahresbrut und die Verluste durch die letale Vergrämung von Jungvögeln an den Netzen werden erfahrungsgemäß durch neu zuziehende Kormorane ausgeglichen.

*3. eine wissenschaftliche Untersuchung in Auftrag zu geben, welche Aufschluss über die Ernährungsgewohnheiten des in der Bodenseeregion ansässigen Kormorans sowie über die Gründe des Rückgangs von Fischen im Bodenseegewässer geben kann.*

Zu 3.:

Zum Fressverhalten und dem Beutespektrum des Kormorans liegen zahlreiche Analysen aus ganz Europa vor (vgl. Guthörl, V. 2006: *Zum Einfluss des Kormorans (Phalacrocorax sinensis carbo) auf Fischbestände und aquatische Ökosysteme – Fakten, Konflikte und Perspektiven für kulturlandschaftsge-rechte Wildhaltung*), die zur Beurteilung der Verhältnisse am Bodensee herangezogen werden können. Über das Nahrungsspektrum speziell der Kormorane des Aachrieds am Bodensee-Untersee gibt eine im Winter 2004/05 unter Mitwirkung der Vogelwarte Radolfzell erarbeitete Studie (Klein & Lieser, Vogelwarte Bd. 43 [2005]) detaillierten Aufschluss. Geht man von den dort festgestellten Zahlen aus und stellt diese in Relation zu den Fischbeständen und den Fängen der Berufsfischer, so zeigt sich, dass die Kormorane seinerzeit nahezu gleich viel Hecht und Barsch entnommen haben wie die Berufsfischer. Hinzu kommt, dass die Kormorane überwiegend jugendliche Fische fressen, die sich noch nicht vermehren konnten, was sowohl die Bestands- als auch die Ertragsbeeinträchtigung erhöht.

In der Studie von Klein & Lieser wird der Anteil der Äsche in der Nahrung der Kormorane des Aachrieds mit 1,6 Prozent angegeben. Das ist weit mehr als ihr seinerzeitiger Anteil am Fischbestand der umgebenden Gewässer aus-

gemacht hat und weist somit darauf hin, dass der Kormoran der Roten Liste-Art Äsche bevorzugt nachstellt. Dabei stellt der von Klein & Lieser ermittelte Äschenanteil in der Kormorannahrung sehr wahrscheinlich die untere Grenze der tatsächlichen Entnahme dar, denn die Untersuchung hat die Laichzeit der Äsche nicht erfasst. In der Laichzeit ist die Äsche aufgrund ihres Verhaltens besonders leicht vom Kormoran zu erbeuten. Beobachtungen an den Laichplätzen im Untersee weisen darauf hin, dass der Kormoran diese Gelegenheit ausgiebig nutzt.

Die Äsche ist in Baden-Württemberg mittlerweile stark gefährdet, besonders auch im Gebiet des Untersees. Der früher reiche Bestand im Seerhein ist inzwischen praktisch ausgelöscht. Der bis zum Jahr 2003 auch für die Stützung anderer gefährdeter Populationen in Baden-Württemberg genutzte Bestand am Ende des Untersees und Beginn des Hochrheins hat im Hitzesommer 2003 einen drastischen Einbruch erlitten. Von diesem konnte er sich bis heute nicht erholen. Hierfür kommt dem Kormoran eine entscheidende Bedeutung zu. Denn der Bestand im stromabwärts gelegenen Schweizer Abschnitt des Hochrheins, wo die Kormorane durch eine „Kormoranwacht“ konsequent vergrämt werden, hat sich nach Auskunft der kantonalen Fischereiaufsicht sehr gut erholt.

Zu den Gründen für den allgemeinen Rückgang der Fischbestände im Bodenseegewässer wird auf die Stellungnahme des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zum Antrag der Abg. Reinhold Pix u. a. GRÜNE, Drucksache 14/2303 unter Nr. 5 verwiesen. Es haben sich seither keine neuen Gesichtspunkte ergeben.

Eine weitere wissenschaftliche Untersuchung zum Fressverhalten des Kormorans im Bodenseegebiet könnte keinen wesentlichen Zugewinn an relevanten Erkenntnissen für die Beurteilung des Konfliktfelds Kormoran und Fische/Fischerei am Bodensee ergeben.

In Vertretung

Munding

Ministerialdirektor